

Genussrechtsbedingungen 2007/08

Vorbemerkung

Die solarplus GmbH, Zaunkönigweg 7, 44225 Dortmund, HRB Dortmund 16447, hat in der Gesellschafterversammlung vom 22.08.2007 beschlossen, durch Ausgabe von Genussrechten 2007/08 die Kapitalbasis der Gesellschaft zu stärken. Es werden maximal 100.000 Genussrechte mit zehn- und fünfzehnjähriger Laufzeit gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von maximal € 100.000,-- zu nachstehenden Bedingungen angeboten und ausgegeben.

§ 1 Genussrechtskapital

1. Die solarplus GmbH gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von bis zu € 100.000,-- bis zu einhunderttausend Genussrechte 2007/08 im Wert von jeweils 1,-- €.
2. Die Genussrechte werden in Paketen von jeweils 1.000 Stück ausgegeben. Die Mindestanzahl beträgt 2.000 Stück.
3. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister 2007/08 der solarplus GmbH geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur solarplus GmbH gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister 2007/08 der solarplus GmbH eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
4. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister 2007/08 eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
6. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
7. Die Übertragung der Genussrechte 2007/08 findet ausschließlich durch Abtretung statt.

§ 2 Erwerb von Genussrechten 2007/08

Der Interessent beantragt durch Einreichung des Antragsformulars die Übertragung von Genussrechten 2007/08 gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Gesellschaft frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister 2007/08 eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 3 Gewinnbeteiligung

1. Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einer Ausschüttung in Höhe von 4,75 % bei zehnjähriger Laufzeit und von 5,0 % bei fünfzehnjähriger Laufzeit der jeweiligen Einlage bedient (hier genannt: Verzinsung).
2. Durch die Verzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss vor Steuern und Genussrechtszinsen zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Verzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre im Rahmen der Laufzeit.
3. Die Genussrechte 2007/08 sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig für volle Monate gewinnberechtigt.
4. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 30. März des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der solarplus GmbH für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 4 Verlustbeteiligung

1. Das Genussrechtskapital ist an einem Verlust der solarplus GmbH im gleichen Verhältnis wie die Gesellschafter beteiligt. Im ersten Jahr wird der Verlust allein von den Gesellschaftern getragen, soweit das Stammkapital hierzu ausreicht. Die Rendite der Genussrechte 2007/08 wird im Folgejahr ausbezahlt.

2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte 2007/08 Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird. Die Erhöhung wird unabhängig von der Anzahl der Genussrechte für alle Genussrechtsinhaber gleichmäßig vorgenommen.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte 2007/08 ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 10. bzw. zum Ende des 15. vollen Kalenderjahres möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Verzinsungsansprüche nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden.
3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte 2007/08 erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4). Die Auszahlung findet gemäß § 3 Abs. 5 statt. Zwischen Ende des Kalenderjahres und dem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 5 wird der auszahlende Betrag mit 5,0 % per anno verzinst.
4. Die Genussrechte 2007/08 können jederzeit freihändig verkauft werden. Der Verkauf der Genussrechte bedarf keiner Genehmigung der solarplus GmbH. Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die solarplus GmbH Verkaufs- und Abtretungsformulare zur Verfügung. Ist das Genussrecht 2007/08 auf den neuen Inhaber übergegangen, wird dieser in das Genussrechtsregister eingetragen, sofern er seine Berechtigung hierzu durch die Kaufunterlagen nachweist.

§ 6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die solarplus GmbH behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsauflage ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 7 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte 2007/08 wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der solarplus GmbH berührt.

§ 8 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechte 2007/08 gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der solarplus GmbH beinhalten.

§ 9 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten 2007/08 treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die solarplus GmbH im Rang zurück.
2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Gesellschaftsanteile der solarplus GmbH zu bedienen; eine Beteiligung am Auflösungsergebnis erfolgt nicht.
3. Das Genussrechtskapital 2007/08 wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der solarplus GmbH erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.

§ 10 Änderungen der Genussrechtsbedingungen 2007/08

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der solarplus GmbH ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

2. Die Gesellschaft ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

a) Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft. Soweit Ausschüttungen auf die Genussrechte bei der Gesellschaft auf Grund zukünftiger Gesetze steuerlich stärker belastet werden als bis dahin, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung.

b) Änderung der Fassung der Genussrechtsbedingungen

c) Änderungen, die für die Herstellung der Handelbarkeit auf einer Internetplattform erforderlich sind.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Gesellschafter und der Genussrechtsinhaber.

§ 11 Beirat

Die Genussrechtsinhaber können gemeinsam mit Genussrechtsinhabern anderer Auflagen von Genussrechten einen Beirat, bestehend aus zwei Personen, nach Kapitalmehrheit wählen. In der Wahlversammlung können sich die Genussrechtsinhaber vertreten lassen; jeder Vertreter kann nur 3 Genussrechtsinhaber vertreten. Die Versammlung kann von der Geschäftsführung der solarplus GmbH oder von 10 % des Genussrechtskapitals einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % des Genussrechtskapitals oder 10 Genussrechtsinhaber anwesend sind.

Der Beirat formuliert die Anliegen der Genussrechtsinhaber gegenüber der Gesellschaft. Er muss von der Gesellschafterversammlung angehört werden. Änderungen gemäß § 10, ausgenommen § 10 Abs. 2 b, bedürfen seiner Zustimmung.

§ 12 Bekanntmachungen

Sollten Bekanntmachungen der solarplus GmbH, die die Genussrechte betreffen, erforderlich werden, so erfolgen diese im Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. Email und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist Dortmund. Soweit zulässig, ist der Gerichtsstand das für Dortmund zuständige Gericht. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird das Gericht gemäß Satz 1 vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die solarplus GmbH nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt. Der Beirat gibt hierzu seine Meinung ab.

Dortmund, 22.08.2007

solarplus GmbH